

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Riefaer Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkontos: Dresden 1500
Girokonto Riesa Nr. 52

Nr. 171.

Dienstag, 25. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 22.— Mark ohne Beleglohn. Einzelnummer 1,75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 29 mal breite, 3 mal hohe Grundzeile (8 Silben) 5.— Mark; zeilenüber und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 1,50 Mark. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erstlich, wenn der Betrag versfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schriftliche Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die Stadtgirolaffe Riesa

mit zum Ausgleich für die anhaltende außerordentliche Steigerung der Unkosten vom 1. Juli 1922 ab Buchungsgebühren nach folgenden Grundbühnen erheben:

0.— M. für jede Ortsüberweisung einschl. Aufstellungskosten. Diese Gebühr beträgt nur die Hälfte, wenn keine Zustellungskosten entstehen.	
1.— M. für Fernüberweisungen bis 1000 M.	einschl. Porto.
2.— M. " " " " über 1000 M. bis 3000 M.	
3.— M. " " " " " 3000 M. bis 5000 M.	
4.— M. " " " " " 5000 M. bis 10000 M.	
5.— M. " " " " " 10000 M.	

Für Ueberweisungsaufträge, die durch Volksarbeit erledigt werden müssen, wird der tatsächliche Aufwand berechnet. Vorauszahlungen der Kunden und Zuweisungen sowie Barabhebungen sowie Mahnauflagenlastschriften bleiben gebührenfrei. 1 Mahnauflagengebühr kostet 10 M. Nichtkunden, die Ueberweisungen mittels Zahlcheines in bar oder bargeldlos bewirken, haben höhere Buchungsgebühren zu entrichten.

Für die durch die Kontoführung entstehenden Personal- und Sachkosten werden außerdem erstmals auf den Rechnungsbogen für das 2. Halbjahr 1922 Verwaltungsbeiträge nur nach der Gesamtsumme der Lastschriften erhoben. Ueber die Höhe dieser Beiträge hat die Stadtgirolaffe bestimmte Vorschläge noch zu ermitteln. Der Höchstbetrag soll 50 Pfg. für das Tausend nicht überschreiten; auch soll erwogen werden, für Konten mit hohen Bewegungen und Guthabensbeständen geringere Sätze zu berechnen.

Der Zinssatz beträgt 2 1/2% für Guthaben bis zur Durchschnittshöhe von 20000 M. und 3% für höhere Guthaben. Die Verzinsung erfolgt nach vollen Tausenden des jeweiligen Tagesendbestandes.

Für die Konten der öffentlichen Kassen gelten besondere Vereinbarungen. Der Zinssatz für Verlonalkredite ist ab 1. Juli um 8% erhöht worden. Außer dem einmaligen Verwaltungsbeitragsbeitrag von 3 M. für das Tausend sind für gedeckte Kredite keine Provisionen zu zahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juli 1922.

Die bei der Volkssammlung „Altershilfe des deutschen Volkes“ gesammelten Mittel sollen nunmehr zur Verteilung gelangen.

Als Empfänger der „Altershilfe“ kommen in Betracht diejenigen Bedürftigen, die

- a) bereits 65 Jahre alt sind,
- b) wegen geistiger und körperlicher Gebrechen kein hinreichendes Arbeitseinkommen haben,
- c) aus eigenem Vermögen kein hinreichendes Zinsen- oder Renteneinkommen besitzen und
- d) von ihren Kindern nicht hinreichend unterstützt werden bzw. werden können, also insbesondere Armenrentner, Sozialrentner, Altrentner, Kleinrentner, Kleinrentner, soweit ihr Einkommen die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze nicht übersteigt. Die Erwerbslosensätze betragen:

männliche Personen mit eigenem Haushalt	5100 M. jährlich,
weibliche " " ohne eigenen "	4050 M. " "
" " mit eigenem "	4050 M. " "
" " ohne eigenen "	2700 M. " "

Diesemigen Bedürftigen aus der Stadt Riesa und den Gemeinden Gröba, Weida, Mergdorf und Pochra, welche Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe aus der „Altershilfe“ stellen wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis zum 2. August 1922 bei der betreffenden Gemeindebehörde zu tun, wo ein entsprechender Antragsdruck ausgefüllt werden wird.

Riesa, den 25. Juli 1922.

Der Gauverband im Wohlfahrtsbundesverband Riesa. Gm.

Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Riefaer Tageblattes werden bis spätestens früh 10 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Riefaer Tageblattes, Poststr. 50.

Eine bayerische Sonderverordnung.

Aus München wird gemeldet: Das bayerische Gesamtministerium hat eine Verordnung zum Schutze der Republik und der Verfassung erlassen, in der es heißt: Der Reichstag hat am 18. Juli das Gesetz zum Schutze der Republik erlassen. Die Art des Gesetzes und die Art seines Zustandekommens entgegen dem wohl begründeten Einspruch der bayerischen Staatsregierung hat in Bayern eine derartige Erregung hervorgerufen, daß wenigstens im Gebiet des rechtsrheinischen Bayerns unmittelbar mit einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist, wenn das Gesetz ohne jeden Vorbehalt vollzogen wird. Es ist somit Gefahr im Verzuge. Aus diesen Gründen sieht sich das bayerische Gesamtministerium veranlaßt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die folgenden Anordnungen zu treffen:

Artikel 1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 22, 24, 25 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik sind in Bayern anzuwenden. § 23 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle der Reichsregierung das bayerische Gesamtministerium zuständig ist, soweit es sich um den Aufenthalt in Bayern handelt.

Artikel 2 heißt es: Für die in § 1 bis 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik bezeichneten Handlungen, gleichgültig ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tätungsverletzung, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung, sind die Volksgerichte zuständig. Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Gesamtministerium der Justiz im Einverständnis mit dem Staatsministerium des Innern.

Artikel 3 bestimmt das Verbot von Versammlungen, Umzügen und Kundgebungen. Das Verbot und die Auflösung von Vereinen und Vereinigungen, sowie das Verbot in Bayern erscheinender periodischer Druckschriften wird durch das Gesamtministerium des Innern oder die von ihm bezeichneten Stellen erlassen. Das Gesamtministerium des Innern ist berechtigt, nähere Ausführungsbestimmungen im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Artikel 4. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichspräsidenten vom 28. und 29. Juni 1922 finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Anwendung, soweit bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklage bei dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik erhoben ist.

Artikel 5. Nichtbayerischen Vollziehorganen ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Amtshandlungen in Bayern verboten.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik in Kraft.

Die Begründung der Verordnung.

In einer Sonderausgabe begleitet die bayerische Staatszeitung die Notverordnung des bayerischen Gesamtministeriums mit einem längeren Kommentar, aus dem hervorgeht, daß die bayerische Staatsregierung von Anfang an die Notwendigkeit erkannt habe, zum Schutze der Reichsverfassung und zu einer kraftvollen Verfolgung politischer Mörder und der hinter ihnen stehenden Helfer und Helfer besondere Maßnahmen zu treffen. In dem Reichsgesetz zum Schutze der Republik muß die bayerische Regierung aber in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des bayerischen Volkes eine Verletzung der Grundrechte der Staatsbürger und der Grundzüge der Demokratie, dann aber auch einen Eingriff in die Souveränität der Länder auf dem Gebiet der Justiz und der Polizei erblicken. Die bayerische Bevölkerung ist über diese gesetzgeberischen Maßnahmen außerordentlich erregt, sobald deren vorbehaltloser Vollzug alsbald zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im rechtsrheinischen Bayern führen, ja, den Fortbestand der verfassungsmäßigen Zustände gefährden würde. Die bayerische Regierung hat deshalb zögernd geprüft, wie einer derartigen Entwicklung vor-

gebeugt werden kann. Nach gewissenhafter Ueberlegung und Feststellung ist sie zu der Ueberzeugung gekommen, daß Gefahr im Verzuge ist und die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Zustände sofort wieder außerordentliche Maßnahmen erfordert. Den Vollzug des Gesetzes zum Schutze der Republik im rechtsrheinischen Bayern ohne weiteres zu verweigern, würde mit dem Interesse des Reiches, namentlich mit der Notwendigkeit eines verlässlichen Schutzes der Verfassung im gegenwärtigen Zeitpunkt unvereinbar sein. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, die für die bayerischen Verhältnisse unannehmbaren Vorschriften auszuschalten, wobei verfassungsgemäß zu verfahren ist. Diese Absicht will die bayerische Staatsregierung durch den Erlass einer Verordnung auf Grund des Paragraphen 64 der bayerischen Verfassungsvorschriften und des Artikels 48 Abs. 4 der Reichsverfassung verwirklichen. Die reichsrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Verordnung sind im gegenwärtigen Augenblicke gegeben. Die Verordnung übernimmt alle materiellrechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik ohne jede Ausnahme, nur an die Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik sollen die bestehenden bayerischen Gerichte treten. Ausdrücklich wird dabei festgelegt, daß die Weiterführung aller mit dem Mord an dem Reichsaußenminister Rathenau zusammenhängenden Strafprozesse, namentlich auch des Strafverfahrens gegen die sogenannte Organisation C durch die Reichsjustiz von der bayerischen Verordnung nicht berührt wird. Ebenso bleibt es bei den allgemeinen Grundzügen über die Reichshilfe. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Volkssammlungs-, Vereins- und Presseverbote wird gleichfalls in die Hand des bayerischen Gerichtshofes gelegt. Mit der Verordnung wird der Schutz der Republik gegen alle gewaltsamen Erschütterungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, geschaffen, und die Berufung der öffentlichen Meinung erreicht, die gegenwärtig unerlässlich ist. Das Reichskriminalpolizeigesetz ist noch nicht wirksam, jedoch muß heute schon erklärt werden, daß etwaige Eingriffe in die bayerische Polizeisouveränität und in den Vollzug des Gesetzes nicht gebildet werden können, sondern, daß es sich nur um praktische Zusammenarbeit zur Abwehr des Verbrechens handeln kann. — Die offizielle Umgebungsstelle: Die bayerische Staatsregierung legt bei ihrem Schritt den größten Wert auf das Bestehen des unerschütterlichen Bestehens am Reich. Sie weist ferner mit allem Ernst weit von sich, daß ihr Vorgehen irgendwie mit Verletzungen in Verbindung gebracht wird, die auf eine Veränderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform oder auf die Erbfeindschaft einer alleinigen Herrschaft irgendeiner Bevölkerungsklasse abzielen. Die bayerische Regierung verzögert nach der bisherigen Führung der Geschäfte die Aufrechterhaltung dieser Verfassung.

Die offizielle Parteikorrespondenz der Bayerischen Volkspartei nimmt ebenfalls schon zur Notverordnung der bayerischen Regierung Stellung und schreibt u. a., daß die bayerische Regierung ihre Sonderregelung auf die Bestimmung der Reichsverfassung selbst stützt, die dem Reichspräsidenten der Länder Rechnung trägt und bei Gefahr im Verzuge die Landesregierung zu jeder beliebigen Maßnahme ermächtigt, die ihr in einer stark gefährlichen Situation als brauchbar erscheint. Das Recht Bayerns, sich die Ordnung im Innern selbst ausrechtzuhalten, könne nicht bezweifelt werden. Zweifellos sei, daß mit den neuen Gesetzen in den Eigenbereich der Staaten unrechtmäßig eingegriffen würde.

Wie die Berliner Blätter mitteilen, erschien Montag abend der bayerische Gesandte in Berlin von Vreger beim Reichskanzler und teilte ihm den wesentlichen Inhalt der von der bayerischen Regierung beschlossenen Verordnung mit. Der Wortlaut der Verordnung lag Montag abend bei den amtlichen Stellen in Berlin noch nicht vor. Die Reichsregierung konnte infolgedessen dazu noch keine Stellung nehmen. Das Reichskabinett wird heute (Dienstag) vormittag eine Sitzung abhalten, in der die durch den Erlass der Verordnung der bayerischen Regierung geschaffene Lage

geprüft werden soll. Der „Völkischen Zeitung“ zufolge wird sich das Reichskabinett auch über die Folgerungen schlüssig werden müssen, die politisch aus dem Vorgehen der bayerischen Regierung vom Standpunkte des Reiches aus zu ziehen sind. Die Blätter erwarten es für wahrscheinlich, daß der Reichstag wegen des außerordentlichen Grades der Situation seine Ferien sehr bald unterbrechen und zusammen-treten werde.

Mit Ausnahme der deutschnationalen Presse bezeichnen sämtliche Berliner Blätter die Verordnung des bayerischen Gesamtministeriums zum Schutze der Verfassung der Republik als einen Verstoß gegen die Reichsverfassung. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Die bayerische Sonderverordnung ist der erste Fall einer offenen Auflehnung eines Landes gegenüber dem Reich, dessen Glied es ist. Die Reichsgesetze zum Schutze der Republik sind, da sie möglicherweise verfassungsändernd sind, mit der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen worden. Demgegenüber hat kein Land das Recht, seine Staatsangehörigen zum offenen Widerstand gegen die Reichsgesetze aufzufordern. Die bayerische Regierung hat sich mit ihrer Verordnung auf einen ungesetzlichen Weg begeben, der zum Auseinanderfallen des Reiches und zum Bürgerkrieg führen kann. Die „Germania“ schreibt: Bayern stützt sich bei seinem verhängnisvollen Schritt auf § 48 der Reichsverfassung, der den Landesregierungen bei Gefahr im Verzuge für ihr Gebiet die Anordnung einstweiliger Maßnahmen anbilligt. Aber es kann nicht der Sinn dieser Bestimmung sein, den Regierungen der Länder die Befugnis zu geben, eben die Reichsgesetze wieder aufzuheben. Wenn man Bayern dieses Recht einräumte, dann kann man Staaten mit sozialdemokratischer Mehrheit wie Sachsen und Thüringen nicht verwehren, daß auch sie bei nächster Gelegenheit ihnen unbenutzte Gesetze nach ihrer Art auslegen. Reichspräsident und Reichstag haben aufgrund der Reichsverfassung die Befugnis, die bayerische Verordnung unverzüglich wieder aufzuheben. Die neue bayerische Sonderaktion kann nur als Demonstration gegen das Reich aufgefaßt werden, die folgenreicher sein kann.

Das „Berl. Tageblatt“ ist überzeugt, daß eine solche Haltung der Länder wie die Bayerns, zur Untergrabung der Staatshoheit und zur Auflösung der Reichseinheit führen und daß deshalb die Reichsregierung auf Befreiung der bayerischen Ausnahmeverordnung dringen muß. Auch die „Völkische Zeitung“ bezeichnet das Vorgehen der bayerischen Regierung, das unter Zustimmung der Mehrheit der bayerischen Kammerparteien begonnen wurde, als den Anfang der inneren Auflösung des Reiches. Das Blatt schreibt: Wohin sollte es führen, wenn jeder deutsche Freistaat sich vorbehielt, solche Reichsgesetze, durch die nach seiner Auffassung nachteilige Einwirkungen auf den eigenen Freistaat ausgeübt werden, einfach nicht dem Wortlaut nach auszuführen, sondern durch eine eigene Verordnung mehr oder weniger zu sabotieren? Damit würden tatsächlich Verhältnisse im Reich entstehen, die dessen Auflösung anbahnen.

Austritt des bayerischen Handelsministers.

Aus München wird gemeldet: Der demokratische Handelsminister Hamm hat im Ministerrat vom Montag sein Ausscheiden aus dem Kabinett erklärt. Zugleich scheidet mit diesem Entschluß die demokratische Fraktion aus der Regierungskoalition aus. — Die Deutschdemokratische Fraktion erklärt dazu: Der Weg, den die Staatsregierung in dem Vollzug der Beschlüsse der Bayerischen Volkspartei einschlägt, erscheint uns verfassungsmäßig unangenehm und politisch gefährlich. Die Forderung der Bayerischen Volkspartei, das Reichskriminalpolizeigesetz von vornherein als unwirksam für Bayern zu erklären, steht mit dem klaren Wortlaut des 3. Abschnittes der Reichsverfassung in offenem Widerspruch. Durch die Beschlüsse der Bayerischen Volkspartei und der Mehrheit des Gesamtministeriums ist das bisherige Regierungsprogramm einseitig durchbrochen und die bisherige Regierungskoalition aufgehoben. Der Staatsminister Hamm hat sich gezwungen, von seinem Amt als Minister für Industrie, Handel und